

Satzung

der „Musikschule Lennetal e.V.“,

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.12.2016 in Werdohl.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt – nachdem er mit Eintragung am 08.10.1963 die Bezeichnung „Lennetaler Jugend- und Volksmusikwerk“ getragen hat – den Namen „Musikschule Lennetal e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung am 06.12.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altena eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werdohl.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist Träger der „Musikschule Lennetal“.
- (2) Die Musikschule Lennetal dient der musikalischen Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Die musikalische Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen ist nicht ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Auflösung bei juristischen Personen
- (4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des auf die Erklärung folgenden Schuljahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit entscheiden.

§ 5 Beiträge und Einnahmen

Soweit die Ausgaben durch Unterrichtsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden erfolgt die Verlustabdeckung durch die Mitglieder. Die Aufteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden erfolgt nach einem durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 zu beschließenden Verteilerschlüssel.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes nach Vorschlag der jeweiligen Mitgliedsgemeinde
 2. Bestellung und Abberufung des Leiters der Schule
 3. Festsetzung des Haushaltsplanes
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung der Verlustabdeckung
 7. Beschluss von Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 9. Beschluss der Gebühren- und Schulordnung
 10. Abnahme des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar vor Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Mitglieds einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Versammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die Mitgliedskommunen zu § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Festsetzung des Haushaltsplanes) und der Verlustabdeckung mit einer Steigerung des jeweiligen Beitrages um mehr als 10 % bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der satzungsgemäßen Stimmen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Geschäftsstelle gestellt wird, beurkundet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustellung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus jeweils zwei Vertretern der Mitgliedsgemeinden, nämlich dem Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie je einem Beisitzer aus den Mitgliedsgemeinden. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende, dessen zwei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Dem gesamten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Der Vorstand erlässt Dienstanweisungen für den Leiter der Musikschule und die Geschäftsführung, aus denen sich die Zuständigkeiten für den laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.
- (5) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 beschließt über die Anstellung einschl. aller damit in Verbindung stehenden personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Entlassung der Beschäftigten des Vereins mit Ausnahme des Leiters der Musikschule. Der Leiter der Musikschule wählt die Lehrkräfte aus. Durch den laufenden Unterrichtsbetrieb erforderlich werdende geringfügige Stundenverschiebungen werden vom Leiter der Musikschule in Absprache mit der Geschäftsstellenleitung über Zusatzvereinbarungen geregelt. Der Vorsitzende ist darüber zu informieren.
- (6) Der Verein handelt durch seinen Vorstand. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Vertretungsfall handelt der Vorstand durch seine stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall möglich. Sie ist gegenüber anderen Ansprüchen nachrangig.
- (9) In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Der Vorsitzende ruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 8 Abs. (5), (8) gelten entsprechend.
- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinshaushalt jährlich durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist im Anschluss der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der satzungsgemäßen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis der erbrachten Verlustabdeckung. Maßgebend ist das vorangegangene Geschäftsjahr.
- (3) Das an die Mitglieder ausgeschüttete Vereinsvermögen darf auch im Falle der Auflösung nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 des jeweiligen Mitglieds verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werdohl, den 14.12.2016

Anmerkung:

Eine Haftung der Vereinsmitglieder über das Vereinsvermögen hinaus ist während der Mitgliedschaft in Ausnahmefällen (so z.B., wenn der Vorstand den Verein grob fahrlässig zahlungsunfähig werden lässt) denkbar, kommt aber nach Austritt des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein nicht mehr in Betracht.